

# **KOLLEKTIVVERTRAG**

**für die Arbeitnehmer in Videotheken**

## **KOLLEKTIVVERTRAG**

für die Arbeitnehmer in Videotheken

abgeschlossen am 27. November 2013 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

### **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.
2. Fachlich: Für die dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels angehörigen Betriebe, deren Unternehmensgegenstand die Vermietung (Verleih) von Bild- und Tonträgern ist.

### **II. GELTUNGSBEGINN**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

### **III. ARBEITSLEISTUNGEN AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN**

Gemäß § 12a des Arbeitsruhegesetzes, BGBl Nr 144/ 1983, in der Fassung des BGBl 1/5/1997 wird die Beschäftigung von Angestellten im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern in Videotheken an Samstagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10.00–19.30 Uhr zugelassen.

### **IV. BESCHÄFTIGUNG VON FRAUEN**

Gemäß § 4c des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen wird die Beschäftigung von Frauen im Angestelltenverhältnis im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern an Werktagen bis 22.00 Uhr zugelassen.

Bei nachweislicher Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitsleistung im Zusammenhang mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern nach 20.00 Uhr hat der Angestellte einen Anspruch auf Versetzung auf einen Tagesarbeitsplatz, sofern dies betrieblich möglich ist.

Bei der Beschäftigung von Angestellten an den Abenden ist auf die unbedingt notwendigen Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu 12 Jahren Bedacht zu nehmen.

### **V. MINDESTGEHALTSSÄTZE**

Die Kollektivvertragspartner halten einvernehmlich fest, dass die Mindestgehaltssätze der Gehaltstafel für Angestellte in Videotheken, die einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages bildet, wegen der speziellen Arbeitszeitregelung jeweils zumindest 7% über den entsprechenden Gehaltssätzen des Kollektivvertrages der Handelsangestellten Österreichs, Gehaltstafel a), Gehaltsgebiet A, liegen. Es sind ausschließlich die Gehaltssätze der Beschäftigungsgruppen 2–6 anzuwenden.

Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage im Zusammenhang mit den Nachtarbeitsbestimmungen oder der Arbeitsruhe können neue Verhandlungen über diese Bestimmung aufgenommen werden.

#### VI. § 22d ARG

a) Wird ein Angestellter an einem Samstag nach 13.00 Uhr mit der Vermietung von Bild- und Tonträgern beschäftigt, hat der § 22d des Arbeitsruhegesetzes (ARG) sinngemäß Anwendung zu finden.

b) Abweichend von lit a) bzw § 22d ARG darf ein Vollzeitbeschäftigter auf seinen ausdrücklichen Wunsch auch am Samstag nach einer Arbeitsleistung an einem Samstagnachmittag beschäftigt werden, wenn vereinbart wird, dass innerhalb der entsprechenden Arbeitswoche zumindest zwei zusammenhängende Tage arbeitsfrei bleiben. Für Angestellte, die lediglich für Arbeitsleistungen an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen und Sonntagen aufgenommen werden, ist der § 22d ARG nicht anzuwenden.

#### VII. GELTUNG DES HANDELSANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAGES

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Angestellte in Videotheken die für die Handelsangestellten geltenden Kollektivverträge, mit Ausnahme der Entgeltregelung für Arbeitsleistungen während der erweiterten Öffnungszeiten und für Arbeitsleistungen am 8. Dezember.

Keine Anwendung finden daher sämtliche aufgrund der Lage der **Normalarbeitszeit bzw. für Mehrarbeitsleistungen** gebührenden **besonderen Zuschlags bzw. Freizeitregelungen** des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben **für Arbeitsleistungen an Werktagen (Abschnitt VIII) sowie für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen. Diese sind durch das erhöhte Mindestgehalt der Gehaltstafeln im Sinne des Pkt. V pauschal abgegolten.**

BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Der Bundesgremialobmann:



KommR Ing. Wolfgang Krejcik

Der Geschäftsführer:



Dr. Manfred Kandelhart

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:



Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter:



Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN  
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich Handel

Der Vorsitzende:



Franz-Georg Brantner

Franz-Georg Brantner

Der Stv. Geschäftsbereichsleiter:



Manfred Wolf

### Gehaltstafel 2014

in €

Berufsjahr	BG 2	BG 3	BG 4	BG 5	BG 6
im 1. Berufsjahr	1552	1552	1644		
im 3. Berufsjahr	1552	1552	1718		
im 5. Berufsjahr	1566	1642	1794	2471	2778
im 7. Berufsjahr	1582	1725	1994	2674	
im 9. Berufsjahr	1680	1855	2233	2892	
im 10. Berufsjahr	1769	2036	2460	3067	3272
im 12. Berufsjahr	1858	2142	2604	3215	
im 15. Berufsjahr	1994	2284	2803	3440	3770
im 18. Berufsjahr	2023	2322	2858	3508	3843